

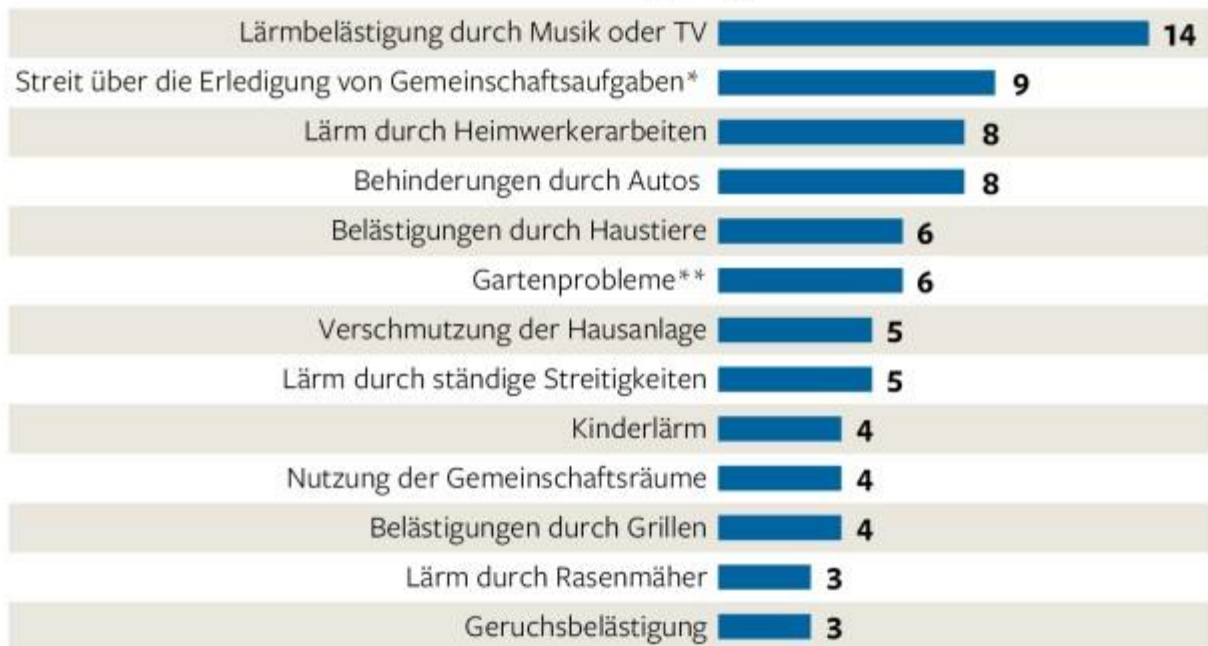
Das müssen Sie von Ihrem Nachbarn alles ertragen

Die Sonne lockt die Menschen ins Freie. Doch gerade Garten und Balkon entpuppen sich oft als Auslöser für Streit unter Nachbarn. Was erlaubt ist – und was man lassen sollte. Von Lärm bis Sträuchern. Von Harald Czycholl

- Artikel empfehlen:
- **E-Mail**
-
-
-

DIE TOP-BELÄSTIGUNGEN DURCH NACHBARN

Ursachen für Streit mit dem Nachbarn, Angaben in Prozent



DIE WELT

*Treppenhaus reinigen, Schnee schippen;

**Äste, die aufs Nachbargrundstück reichen, Hecken zu hoch, Vorgarten ungepflegt

QUELLE: GfK

Foto: Infografik Die Welt Das nervt die Deutschen an ihren Nachbarn am meisten [Bild teilen](#)
Bild teilen

WEITERFÜHRENDE LINKS

- [Leserfrage: Vermieter darf Streit unter Nachbarn ignorieren](#)
- [Nebenkosten: Was bei der Heizabrechnung alles schiefgehen kann](#)
- [Leserfrage: Darf mein Nachbar jeden Samstag Holz sägen?](#)
- [Juristische Feinheiten: Gegen diese Rechte verstoßen Sie ganz unbewusst](#)

THEMEN

- [Miete](#)

- Mietrecht
- Nachbarschaftsstreit

Der Frühling ist da: Wenn die Tage länger werden und die Temperaturen steigen, ist das für die meisten Menschen ein Grund zur Freude. Schließlich kann man sich wieder vermehrt an der frischen Luft aufhalten und selbst die anstrengende Gartenarbeit zählt zu den großen Hobbys der Deutschen.

Wären da nur nicht die lieben Nachbarn – denn gerade Garten und Balkon entpuppen sich oft als Auslöser für einen handfesten Nachbarschaftsstreit.

38 Prozent aller Deutschen hatten in den letzten Jahren Streit und Auseinandersetzungen mit dem Nachbarn, zeigt eine Untersuchung der GfK-Marktforschung. Die meisten Streitigkeiten beschränken sich dabei auf böse Wort- und Briefwechsel sowie Anwaltsbriefe. Vor Gericht sind lediglich 1,7 Prozent der Deutschen deshalb schon mal gezogen. Das klingt erst mal nicht nach viel – aber bezogen auf die Gesamtbevölkerung von 82 Millionen Menschen, wären das immerhin 1,4 Millionen Auseinandersetzungen. So landen Jahr für Jahr Tausende Fälle vor dem Kadi.

"Zu den häufigsten Ärgernissen unter Nachbarn gehört die Ruhestörung", sagt Ivonn Kappel von der Bausparkasse LBS. Man sollte also darauf verzichten, in aller Frühe oder spät am Abend den Rasenmäher anzuschmeißen – im Wohngebiet ist das Rasenmähen nämlich grundsätzlich von 20 Uhr bis sieben Uhr verboten, an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Hintergrund inline (Hintergrund Widget)

Bei Ruhestörung droht Bußgeld

Noch strenger sind die Zeitregeln für Grastrimmer, Laubbläser und Laubsauger. Sie dürfen ausschließlich an Werktagen in der Zeit zwischen neun und 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr verwendet werden. Wer sich nicht an diese Vorgaben hält, riskiert neben Streit mit dem Nachbarn auch ein Bußgeld. Von diesen Lärmschutzregeln ausgenommen sind Geräte mit dem EU-Umweltzeichen – und natürlich ist geräuscharme Handarbeit ebenfalls erlaubt.

Aber auch Bäume und Sträucher sorgen mitunter für Streit – nicht nur, weil sie beispielsweise das Nachbargrundstück verschatten, sondern auch, wenn ihre Wurzeln dort Gehwegplatten anheben. "Ob die Gehölze geschnitten oder sogar entfernt werden müssen, entscheidet das jeweilige Landesrecht", erklärt Michaela Zientek, Juristin bei der D.A.S.-Rechtsschutzversicherung.

"Um Ärger zu vermeiden, sollten sich begeisterte Gärtner bei ihrer Gemeinde nach den zulässigen Höhen für Bäume, Sträucher oder Hecken erkundigen." Einige Nachbarrechtsgesetze gewähren dem Nachbarn einen Anspruch auf Beseitigung oder Rückschnitt von allzu grenznahen Bäumen und Sträuchern mit einer gewissen Höhe.

Grenzabstände von Sträuchern sind in den meisten Bundesländern vorgeschrieben – in Sachsen etwa liegt der Mindestabstand zum Nachbargrundstück für über zwei Meter hohe Bäume oder Sträucher bei zwei Metern.

Selbsthilfe nur in bestimmten Fällen

Wer das nicht berücksichtigt und auch nicht mit sich reden lässt, muss mit einer Klage rechnen. Allerdings darf der Nachbar nicht selbst zur Tat schreiten und die zu hohen Bäume und Sträucher auf eigene Faust kürzen oder fällen. Diese Selbsthilfe ist nur erlaubt bei über die Grenze wachsenden Pflanzen, welche die Nutzung des Nachbargrundstücks beeinträchtigen. Abgeschnitten werden darf aber nur, was über den Zaun wächst. Dabei darf auf keinen Fall das Nachbargrundstück betreten werden.

Dem Eigentümer des Baumes oder Strauches muss zudem zuvor eine angemessene Frist gesetzt werden, um das Problem selbst zu beseitigen, hat das Landgericht München vor einiger Zeit

entschieden (Aktenzeichen: 15 S 7927/00). Zusätzlich muss man beim Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen die kommunale Baumschutzverordnung beachten.

Manchmal prallen dabei unterschiedliche Rechte, Meinungen und Ansprüche ziemlich hart aufeinander, wie ein Fall aus Aachen zeigt, über den der LBS-Infodienst Recht und Steuern berichtet: In ihrem Garten befand sich eine nach der Baumschutzverordnung geschützte Eibe.

Deren giftige Beeren und Nadeln hätten für die beiden Kleinkinder des Ehepaares eine Gefahr darstellen können, weswegen eine Genehmigung zum Fällen der Eibe beantragt wurde. Die Stadt wies darauf hin, man könne stattdessen auch eine Absperrung oder ein Netz um den Baum errichten. Doch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen 8 A 90/08) räumte dem Schutz der Kinder den Vorrang ein und erteilte eine Ausnahmegenehmigung, den Baum zu entfernen.

Blumenkästen außerhalb des Balkons erlaubt?

Auf dem Balkon ist es Pflanzenfreunden natürlich erlaubt, Blumenkübel aufzustellen und Blumenkästen zu befestigen. "Die Bepflanzung darf aber die Wohnungsnachbarn nicht wesentlich beeinträchtigen. Auch die Rechte des Vermieters dürfen nicht verletzt werden", sagt Rechtsexpertin Zientek.

Das bedeutet konkret: Pflanzgitter und Rankhilfen sind auf dem Balkon einer Mietwohnung nur gestattet, solange das Mauerwerk nicht erheblich beschädigt wird.

Ob die Blumenkästen außerhalb oder innerhalb der Balkonbrüstung hängen dürfen, ist nicht immer eindeutig. Das Landgericht Berlin entschied, dass der Vermieter aus Gründen der Verkehrssicherheit das Aufhängen der Kästen an der Außenseite des Balkons verbieten darf (Aktenzeichen: 65 S 40/12) – das Landgericht Hamburg hingegen erlaubte Blumenkästen außerhalb der Brüstung (Aktenzeichen: 316 S 79/04). Wichtig ist in jedem Fall so die D.A.S.-Juristin, "dass die Kästen auch bei einem Unwetter nicht herunterfallen und Passanten gefährden können."

Grillen darf verboten werden

Der Klassiker beim Nachbarschaftsstreit ist aber der Zoff ums Grillen: Egal ob im Garten des Eigenheims oder auf dem Balkon der Mietwohnung – der Rauch kann die Nachbarn belästigen.

Wahre Grillmeister zeichnen sich daher nicht nur durch ihren besonders gekonnten Umgang mit dem Grillgut aus, sondern eben auch durch Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft. Nachbarn dürfen nämlich nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass ihnen der Rauch in die Innenräume zieht. Man sollte also darauf achten, wo man seinen Grill aufbaut.

Wer zur Miete wohnt, dürfte in Mietvertrag oder Hausordnung eine Klausel finden, ob Grillen nur eingeschränkt erlaubt oder gar völlig verboten ist. Grillfans wird ein Urteil des Amtsgerichts Westerstede gefallen, wonach niemand etwas dagegen haben kann, wenn in der Sommerzeit zweimal im Monat der Grill angefeuert wird (Aktenzeichen: 22 C 614/09).

Ein generelles Grillverbot für Garten und Terrasse dürfen auch Vermieter nicht verhängen – auf dem Balkon allerdings schon. Aber selbst wenn nichts geregelt ist, kann ein wenig Rücksicht nicht schaden: Ein Elektro- statt eines Kohlegrills beispielsweise reduziert die Rauchentwicklung erheblich.